

HESSEN



DE

Zahlen Sie gegen diesen Scheck

eine Million dreihundert-

Betrag in Buchstaben

vierundneunzigtausend €

noch Betrag in Buchstaben

an **Magistrat der Stadt Laubach**

oder Überbringer

Betrag: Euro, Cent

EUR

1.394.000,00

Wiesbaden, den 28 Februar 2013

Ausstellungsort, Datum

Zuwendung und Darlehen

Verwendungszweck Hessische Landesregierung

(Mitteilung für den Zahlungsempfänger)

Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben. S&S

Unterschrift des Ausstellers

Volker Bouffier

Ministerpräsident

Scheck-Nr.

X

Konto-Nr.

X

X

Betrag

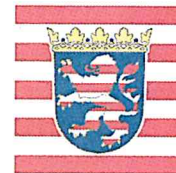
X

Bankleitzahl

X

Text

21001/09.2001



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 50q0600-0004/2007/007

Magistrat der Stadt Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Dokument-Nr.: 2013-17627
Bearbeiter/in Heike Moll
Durchwahl +49 611 817 3543
Fax +49 611 327193543
E-Mail Heike.moll@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Februar 2013

Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; Errichtung einer Tagespflegereinrichtung in Laubach-Freienseen

Antrag der DorfSchmiede Freienseen gGmbH vom 08.11.2012

- Anlage:
1. Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen
 2. Vordrucke für:
Einverständniserklärung
Mittelabruf
Zwischennachweis
Verwendungsnachweis
Angebotsvergleich
 3. Baufachlich geprüfte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen bewillige ich Ihnen für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen eine Zuwendung aus Mitteln der Zuweisungen an kommunale Träger zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Altenhilfe (Produkt Nr. 28, Kap. 1732-883 02) in Höhe von

697.000,00 EURO

i. W. Euro: Sechshundertsiebenundneunzigtausend

Darüber hinaus wird Ihnen die Landesbank Hessen-Thüringen ein zins- und kostenfreies Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds nach § 6 Investitionsfondsgesetz-Wirtschaftsplan-Abteilung A Titel 853 12 in Höhe von

697.000,00 Euro

i. W. Euro: Sechshundertsiebenundneunzigtausend

zur Verfügung stellen. Die Bank wird in Kürze die erforderlichen Unterlagen mit näheren Bedingungen über die Darlehensauszahlung, Verwendung und Tilgung zusenden.

Die vorgenannte Zuwendung wird gemäß der Nr. 3.2 der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) bereitgestellt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass mit dem Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Bescheides begonnen wird. Der Beginn ist dem Hessischen Sozialministerium innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner

Staatsminister

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest)

zum Zuwendungsbescheid vom

Az.: 0004/2007/007

Die Zuwendung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1 Inhalt und Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides

1.1 Inhalt des Zuwendungsbescheides sind

1.1.1 die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR),

1.1.2 die beigefügte(n) Anlage(n), nämlich

- ☒ die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO -,
- ☐ die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO -,
- ☒ die fachlichen Nebenbestimmungen,
- ☒ die fachliche Stellungnahme des Hessischen Baumanagements Regionalniederlassung Nord, Standort Fulda vom 20.12.2012 (geändert am 17.01.2013)

1.2 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der/die Zuwendungsempfänger/in mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides **schriftlich** einverstanden erklärt hat. Geht diese Erklärung gegenüber dem Hessischen Sozialministerium nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides ein, so kann die Bewilligungsbehörde den Antrag als gegenstandslos betrachten.

2 Art und Zweckbestimmung der Zuwendung, Finanzierungsplan

2.1 Die Zuwendung (☐ institutionelle Förderung, ☒ Projektförderung) ist entsprechend dem Antrag bestimmt für die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung mit 12 Plätzen (Sanierung und Umbau einer denkmalgeschützten Gebäudeanlage); Projekt Dorfschmiede Freienseen. Die Zuwendung und der Zuwendungsbescheid sind an die DorfSchmiede Freienseen gGmbH weiterzuleiten, weil deren Vorhaben an die Stelle einer sonst erforderlichen Maßnahme tritt. Darlehensnehmerin des Darlehens aus der Abteilung A des Hessischen Investitionsfonds ist und bleibt die Stadt Laubach.

2.2 Der Finanzierungsplan (Mittel in EURO) wird wie folgt für verbindlich erklärt:

Eigenmittel des/der Trägers/in	596.431,00	Sonstige Mittel, die zu Finanzierung beitragen	
Gemeindemittel		Leader Programm	65.000,00
Kreismittel		Sozialer Wohnungsbau	127.500,00
Bundesmittel		Landesamt für Denkmalpflege und Deutsche Stiftung Denkmalschutz (je 60.000 €)	120.000,00
Landesbankdarlehen	697.000,00	Deutsches Hilfswerk	300.000,00
K-Hypothek		Landeszuwendung	697.000,00
		insgesamt	2.602.931,00
		darunter Eigenleistung	

3 **Zuwendungsfähige Ausgaben, Finanzierungsart, Bewilligungszeitraum, zeitliche Bindung**

3.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgesetzt auf 1.548.743,95 EURO.

3.2 Die Zuwendung (Anteilsfinanzierung) wird in folgenden Zuwendungsraten (Betrag in EURO) bereitgestellt:

Haushaltsjahr	2013	2014	2015		
Zuschuss		497.000	200.000		
Darlehen	397.000	300.000			

Eine anderweitige Verteilung der Zuwendungsraten entsprechend dem Baufortschritt bleibt vorbehalten. Dies kann auch auf Antrag des/der Zuwendungsempfänger-s/in erfolgen.

3.3 Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden.

4 **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Mehrausgaben**

4.1 Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird auf Nr. 2 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen hier besonders hingewiesen.

4.2 Mehrausgaben gehen zu Lasten des/der Zuwendungsempfänger-s/in. Die Mitteilungspflicht des/der Zuwendungsempfänger-s/in nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist jedoch zu beachten.

5 Vergabe von Aufträgen, Beschaffung, weitere Pflichten des/der Zuwendungsempfängers/in

- 5.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind neben den Vorschriften nach Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen auch die weiteren hierzu ergangenen Regelungen zu beachten. Dies sind insbesondere
- 5.1.1 die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864),
 - 5.1.2 die Nr. 8.2.4 ff der VV zu § 44 LHO in der mit Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798) bekanntgegebenen Fassung,
 - 5.1.3 der Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen betreffend VV zu § 44 LHO, hier: Hinweise zur Berücksichtigung von EU-Vorschriften bei der Anwendung des nationalen Zuwendungsrechts und Hinweise zur Freistellung von der Notifizierungspflicht (u.a. De minimis), vom 5. November 2002 (StAnz. S. 4370),
 - 5.1.4 der Gemeinsame Runderlass betreffend öffentliches Auftragswesen, hier: Verlängerung des Vergabeerlasses bis Ende 2013, VV zu §§ 44 und 55 LHO, Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung; vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. September 2012 (StAnz. S. 1122),
 - 5.1.5 der Gemeinsame Runderlass betreffend Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 13. Dezember 2010 (StAnz. S. 2831),
 - 5.1.6 - für kommunale Zuwendungsempfänger -
der Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport betreffend Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 132).

Hinsichtlich von EU-Vergabeverfahren wird zudem auch hingewiesen auf

- 5.1.7 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dez. 2011 (BGBl. I S. 3044),
 - 5.1.8 die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508),
 - 5.1.9 die hessische Verordnung über Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 509).
- 5.2 Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das Hessische Competence Center Frankfurt am Main – zentrale Beschaffung -, Postfach 3960, 65029 Wiesbaden, zu beteiligen. Die Verfahrensregeln des Beschaffungserlasses vom 09. Dezember 2010 (StAnz. S. 2829) sind zu beachten.

- 5.3 Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist über die Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus verpflichtet,
- 5.3.1 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten,
- 5.3.2 die Benutzung der Einrichtung durch Personen nicht wegen deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen abzulehnen,
- 5.3.3 die Einrichtung bevorzugt Personen aus Hessen zur Verfügung zu stellen,
- 5.3.4 - bei Altenheimbetreuung -
auch Personen mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen in angemessenem Umfang aufzunehmen.
- 5.4 Bei Bauvorhaben ist der/die Zuwendungsempfänger/in weiterhin verpflichtet,
- 5.4.1 für die Bauzeit eine Bautafel mit folgendem, gut sichtbarem Hinweis zu versehen: "Das Bauvorhaben wird mit finanzieller Förderung des Landes Hessen durchgeführt",
- 5.4.2 alle Möglichkeiten kostensparender Bauweisen zu nutzen, die eine beschleunigte und verbilligte Verwirklichung des Vorhabens ermöglichen,
- 5.4.3 den Zeitpunkt der offiziellen Übergabe der Einrichtung der Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit Formblatt ☒ IFR 3.1 ☐ IFR 3.2 abzurufen

über das Hessische Baumanagement, Regionalniederlassung Nord, Standort Fulda (baufachliche Prüfung) beim Regierungspräsidium Gießen

7 Verwendungsnachweis

7.1 Es sind Zwischennachweise gemäß Nr. 6.1 ANBest-P zu führen.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist mit Vordruck-Nr. 6.44 zu erstellen. Der Nachweis (2-fache Ausfertigung) ist innerhalb von ☒ sechs ☐ zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen beim

- ☐ Hessisches Sozialministerium
☒ Regierungspräsidium in Gießen
☐

über das Hessische Baumanagement, Regionalniederlassung Nord, Standort Fulda

7.3 Die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch
das Hessische Baumanagement, Regionalniederlassung Nord, Standort Fulda.

8 Zusätzliche Einverständniserklärung

Der Zuwendungsbescheid wird - in Ergänzung zu Ziffer 1.2 Satz 1 - zusätzlich erst dann wirksam, wenn sich der Ambulante Pflegedienst Josef Neuhäuser, Untere Langgasse 15, 35321 Laubach als vorgesehene(r) Betreibe(rin) der geförderten Einrichtung ebenfalls mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides - soweit er den Betrieb der Einrichtung betrifft - schriftlich einverstanden erklärt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für sich als verbindlich anerkannt hat.

9 abweichende Regelungen von den Nr. 8.4 und 8.5 der ANBest-P und ANBest-GK bzw. 9.4 und 9.5 der ANBest-I

Mit In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2005 ist u. a. § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) an die Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der Fassung des Art. 13 Nr. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2186) angepasst worden. Danach ist der Zinssatz für zu erstattende Beträge auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgesetzt und die bisherige Zinspflicht für den Zeitraum zwar zweckentsprechend verwendeter, aber zu frühzeitig in Anspruch genommener Zuwendung erweitert worden.

In Änderung der diesem Bescheid laut vorstehender Nr. 1.1.2 zu Grunde liegenden Nummern 8.4 und 8.5 bzw. 9.4 und 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen wird deshalb hiermit folgende Regelung getroffen:

1. Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids an fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; Hinweis auf Nr. 4 zu § 34 LHO. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer rückwirkenden auflösenden Bedingung entsteht der Erstattungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

2. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10 Auflagen

Die fachlichen Auflagen des Hessischen Baumanagements, Regionalniederlassung Nord, Standort Fulda (s. Prüfvermerk vom 20.12.2012, geändert am 17.01.2013) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.

11 Umsatzsteuerpflicht

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die DorfSchmiede Freienseen gGmbH verpflichtet, den Vorsteuerabzug nach § 15 UstG im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu beantragen, die vom Finanzamt erstatteten Beträge unverzüglich den öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern mitzuteilen, auf ein Sonderkonto unter bestmöglicher Verzinsung anzulegen und nach Abstimmung der öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber diesen die festgesetzten anteiligen Beträge nebst der entstandenen Habenzinsen zurückzuzahlen.

12 Dingliche Sicherung

Der Zuwendungsempfänger, die DorfSchmiede Freienseen gGmbH muss zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruches des Landes eine vollstreckbare und mit 15 % verzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung an rangbereitetester Stelle und frei von Rangvorhaben zu Gunsten des Landes Hessen vertreten durch das Hessische Sozialministerium bestellen. Er hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig ist. Die Kosten der dinglichen Sicherung trägt der Zuwendungsempfänger.

13 Grundbuchnachweis

Dem ersten Mittelabruf sind die Grundbuchnachweise über die dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches beizufügen.

14 Voraussetzung für die Förderung

Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Betreiber, der Ambulante Pflegedienst Josef Neuhäuser, Untere Langgasse 15, 35321 Laubach sein Einverständnis mit der Festlegung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 02. Mai 1996 in der Fassung vom 17. Mai 2006 schriftlich erklärt hat.

15 Gesondert berechenbare Aufwendungen

Der Ambulante Pflegedienst Josef Neuhäuser, Untere Langgasse 15, 35321 Laubach, ist verpflichtet, einen Antrag auf Festsetzung der gesondert berechenbaren Aufwendungen, hinsichtlich des Teils, der nicht gefördert ist, nach § 82 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch beim RP Gießen, Dez.62, Neuen Bäume 2, 35390 Gießen, zu stellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgegebenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und dem vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, z.B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 97 Abs. 6, 98 und 101 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, d.h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 v.H. oder mehr als 10 000 EUR ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen, soweit die Bewilligungsbehörde hierauf nicht verzichtet hat.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 bleiben unberührt.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.

Die NBest - Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen. Sie enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung (siehe auch Nr. 3 ANBest-P bzw. Nr. 3 ANBest-Gk)

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger hat anzuwenden:
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB / A bzw. der VOL / A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Im Bedarfsfall verwendet der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die Einheitlichen Verdingungs- und Vertragsmuster des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB), die ihm von der Bauverwaltung an die Hand gegeben werden.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276^{*)} gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276^{*)} und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuch abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
 - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277^{*)} (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV^{*)}),
 - 2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis (in Euro) abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-GK zur Prüfung bereitzuhalten, nur Ablichtungen des Bauausgabebuches, eine Ausgabegegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

^{*)} In der vom Bund eingeführten Fassung

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte / Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefaßter Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4 Zwischennachweis

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis (in Euro) über die Verwendung der Zuwendung abweichend von 6.3 ANBest-P bzw. 6.2 ANBest-GK nach Muster 3 ZBau vorzulegen.

.....
Zuwendungsempfänger/in

.....
Ort

.....
Datum

☐ Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

☐ Regierungspräsidium
in

ERKLÄRUNG zum Zuwendungsbescheid

(Bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zurückgeben!)

1. Der Zuwendungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums

Az.: vom

betreffend

ist hier am eingegangen.

2. Hiermit wird ausdrücklich das Einverständnis mit dem Inhalt des vorgenannten Zuwendungsbescheides erklärt. Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid wird verzichtet.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Zuwendungsempfänger/in

.....
Ort

.....
Datum

- ☐ Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden
- ☐ Regierungspräsidium
in

ERKLÄRUNG zum Zuwendungsbescheid

(Bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zurückgeben!)

1. Der Zuwendungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums

Az.: vom

betreffend

ist hier am eingegangen.

2. Hiermit wird ausdrücklich das Einverständnis mit dem Inhalt des vorgenannten Zuwendungsbescheides erklärt. Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid wird verzichtet.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Mittelabruf für eine Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen – Bauprojekt – (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –)

Zuwendungsempfänger	Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto (Baukonto für das geförderte Projekt)	Straße, Hausnummer, Telefon	
Bankleitzahl	Sachbearbeiter/in	
An		
über Staatsbauamt		
Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Projekt Bezug: Zuwendungsbescheid des vom Von der bewilligten Landeszuwendung wird die _____ Rate in Höhe von _____ € / DM¹) abgerufen. Dazu wird auf die Ausführungen unter den Nrn. 1 bis 3 Bezug genommen.		
Anmerkungen		
Unterschrift des Zuwendungsempfängers		

1. Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch

€ / DM¹⁾

Insgesamt

in den nächsten zwei Monaten werden voraussichtlich fällig

Gesamtaufwand

2. Deckung der Ausgaben

€ / DM¹⁾v. H.²⁾

Eigenmittel

Eigenleistungen

Bundesmittel

Landesmittel

Gesamteinnahmen Baukonto

²⁾ im Verhältnis zu den Beträgen des verbindlichen Finanzierungsplans

Ort

Datum

Kassenverwalter

3. Stand des Bauprojektes

4. Fachtechnische Bestätigung

Das Bauprojekt wurde letztmals am _____ besichtigt. Es war zu etwa _____ % ausgeführt. Die Angaben unter 1 und 3 werden bestätigt.

Ort

Datum

Staatsbauamt

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

Angebotsvergleich

Nachrichtlich an die Bedarfsstelle mit der Bitte, den Inhalt genau zu überprüfen und mich bei Fehlangaben sofort zu benachrichtigen.

Bedarfsstelle

Dienststellennummer
Sachbearbeiter/in/Telefon

Zur Abgabe eines Angebotes wurden aufgeführt:		1. Firma		2. Firma		3. Firma		4. Firma		5. Firma		6. Firma		7. Firma	
Angebot eingegangen am:															
Pos.	Art der Leistung	EUR		Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
Bruttopreis ohne Nebenkosten															
- Rabatt				%			%			%			%		%
Betrag															
Nettopreis ohne Nebenkosten															
- Skonto				%			%			%			%		%
Betrag															
Vergleichbarer Warenpreis															
+ Nebenkosten	Montage														
	Fracht														
	Verpackung														
	Versicherung														
Betrag															
Mehrwertsteuer	%														
Endpreis einschl. Nebenkosten															
Lieferzeit oder Termin															

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

– Referat Beschaffungswesen –

Angebot Nr. _____ bescheinigt.

Wiesbaden, den _____

I.A. _____

Zwischennachweis

(zum Jahresabschluss, ohne Beteiligung der Bauverwaltung)

Muster 3

An Bewilligungsbehörde	Zuwendungsempfänger
Bankverbindung	
Auskunft erteilt	
Telefon Nr. / E-Mail	

Betreff:
(Baumaßnahme, Ort, Straße / Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) - ^{*)}		
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
		Z / D ^{*)}
		Z / D
		Z / D
Bewilligter Gesamtbetrag		
In Anspruch genommener Betrag		

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20.....		
Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	davon bisher in Anspruch genommen
	EUR	EUR
Eigenanteil		
Bundesmittel Z / D^{*)}		
Landesmittel Z / D		
Ingesamt		

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen.

Sachbericht

(Beschreibung des Baufortschritts zum 31. Dez. gem. Nr. 6.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.2 ANBest-GK).

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem / den Zuwendungsbescheid / Zuwendungsbescheiden *) und dem Bauausgabenbuch überein.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Verwendungsnachweis
(..... Ausfertigung von))

Muster 2

An Bauverwaltung	Zuwendungsempfänger
An Bewilligungsbehörde	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon Nr. / E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße / Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) - *)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....		Z / D *)
.....		Z / D
.....		Z / D
.....		
.....		
Bewilligter Gesamtbetrag		
In Anspruch genommener Betrag		

Sachbericht
(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Bauzeitraum usw., ggf. auf gesondertem Blatt)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Baumaßnahme

EUR

Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt / Bauabschnitt)
für den die Zuwendung bewilligt worden ist.

EUR

Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Bundesmittel				
Landesmittel				
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauobjekten / Bauabschnitten vorgesehene / eingenommene Beträge				
Insgesamt				

Ausgaben

Ausgabengliederung *) Kostengruppen - Kgr. - nach DIN 276	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
100 Grundstück				
200 Herrichten u. Erschließen				
300 Bauwerk - Baukonstruktionen				
400 Bauwerk - Technische Anlagen				
500 Außenanlagen				
600 Ausstattung u. Kunstwerke				
710 Bauherrenaufgaben (ohne 710, 760, aus 779 Kosten f. Baufeiern)				
710 Bauherrenaufgaben 760 Finanzierungskosten aus 779 Kosten f. Baufeiern				
Summe				
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben				
Insgesamt				

*) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 (in der vom Bund eingeführten Fassung)), gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides, anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt.

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,

die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,

die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Verwendungsnachweis genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf meine ergänzende Stellungnahme (vgl. Nr. 9.4 der ZBau) nehme ich Bezug.

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die *) aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.